



## Qualifizierungsvertrag

im Rahmen des Studiengangs \_\_\_\_\_ an der

im

### Ausbildungsberuf

zwischen dem in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieb

---

---

vertreten durch \_\_\_\_\_

– im nachfolgenden Betrieb genannt –,

und dem Studienbewerber für den kooperativen Ingenieurstudiengang  
an der Fachhochschule

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

– im folgenden Student genannt –,

### Vorbemerkung

Das kooperative Studium, das den Gegenstand der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusammenarbeit bildet, stellt einen Beitrag zur Innovation der beruflichen Qualifizierung dar. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und betrieblicher Qualifizierung, die es dem/der Studierenden ermöglicht, beides parallel zu absolvieren.

Es erlaubt die zeitsparende Kombination

- eines Fachhochschulstudiums mit einem
- Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf

### **§ 1 Dauer des Qualifizierungsvertrags**

- (1) Herr / Frau \_\_\_\_\_ wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß dem beigefügten Plan zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen qualifiziert.
- (2) Die betriebliche Ausbildung umfasst:  
Verschiedene Blockphasen, siehe beiliegenden Plan
- (3) Die betrieblichen Arbeitszeiten sind einzuhalten.

### **§ 2 Pflichten des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich

1. die nach dem Qualifizierungsplan erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln,
2. mit der Fachhochschule bzw. deren Beauftragten zusammenzuarbeiten,
3. nach Beendigung des Qualifizierungsverhältnisses einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen,
4. die Kosten für außerbetriebliche Maßnahmen und Prüfungsgebühren zu tragen,
5. den/die Studierende(n) von den betrieblichen Pflichten freizustellen, sofern dies für die Durchführung von Prüfungen erforderlich ist,
6. den/die Studierende(n) bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.
7. den/die Studierende(n) an der überbetrieblichen Ausbildung gemäß Qualifizierungsplan teilnehmen zu lassen.

### **§ 3 Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende verpflichtet sich

1. den Qualifizierungsplan einzuhalten,
2. die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln
4. im Falle der Verhinderung den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle der Erkrankung binnen 3 Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (dies gilt auch für die Präsenzzeiten in der Fachhochschule),
5. über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 4 Beendigung des Qualifizierungsvertrages**

- (1) Die Probezeit der betrieblichen Qualifizierung beträgt 1 Monat.
- (2) Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden
  1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
  2. vom Studenten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Qualifizierung aufgeben will.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

#### **§ 5 Informationspflicht**

Der/die Studierende legt eine Kopie dieses Vertrages sowie eine Immatrikulationsbescheinigung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld vor.

#### **§ 6 Gesellenprüfung**

- (1) Hat der/die Studierende seine Pflichten zur Qualifizierung erfüllt, wird er als  
  
durch den zuständigen Gesellenprüfungsausschuss der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld zur Gesellenprüfung zugelassen.
- (2) Besteht der/die Studierende die Prüfung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.
- (3) Besteht der/die Studierende die Wiederholungsprüfung nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung.

#### **§ 7 Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

**§ 8 Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Handwerkskammer versucht werden.

**Ort, Datum**

---

Betrieb

---

Student